



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> COS-BV-189/2015				
<b>öffentlich</b>		Aktenzeichen:				
		Datum: 12.10.2015				
		Einreicher: Bürgermeisterin				
		Verfasser: Fachbereich Finanzen				
Betreff:						
<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016</b>						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2015	Ortschaftsrat Bräsen					
26.10.2015	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
26.10.2015	Ortschaftsrat Serno					
27.10.2015	Ortschaftsrat Wörpen					
27.10.2015	Ortschaftsrat Zieko					
27.10.2015	Ortschaftsrat Hundeluft					
28.10.2015	Ortschaftsrat Klieken					
28.10.2015	Ortschaftsrat Senst					
28.10.2015	Ortschaftsrat Thießen					
29.10.2015	Ortschaftsrat Stackelitz					
02.11.2015	Ortschaftsrat Ragösen					
02.11.2015	Ortschaftsrat Düben					
04.11.2015	Ortschaftsrat Buko					
05.11.2015	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
06.11.2015	Ortschaftsrat Möllensdorf					
09.11.2015	Ortschaftsrat Köselitz					
17.11.2015	Haushalts- und Finanzausschuss					
19.11.2015	Hauptausschuss					
03.12.2015	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschlussbegründung:**

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 101 Abs. 1 KVGLSA)

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 GemHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 GemHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm
3. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren zu voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden und der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden (Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt). Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist (Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt).
6. Eine Übersicht über die Budgets.
7. Ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**JA:**    **X**

**NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Haushalt 2016

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin  
Bürgermeisterin